Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

Telefon 02236/264 64
Fax 02236/264 64-33
gemeindeamt@giesshuebl.at
www.giesshuebl.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Gießhübl beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Urnennische bis zu 4 Urnen	€	457,08
b) Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen	€	670,60
c) Grüfte bis zu 3 Leichen	€	3.351,67
bis zu 6 Leichen	€	6.703,33
d) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage für 1 Urne	€	821,44

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

a) Eckgräber	€	739,19
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€	883,81

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen (ausgenommen Erdgräber in der Naturbestattungsanlage) und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Erdgräber in der Naturbestattungsanlage wird keine Verlängerungsgebühr festgesetzt.

§ 3a

Verlängerungsgebühr Reservierung Naturbestattung

(1) Für Reservierungen von Erdgräbern in der Naturbestattungsanlage, die über eine Dauer von 10 Jahre hinausgehen, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung der Reservierung auf 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei Beerdigungen von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr bei

a) Erdgrabstellen	€	685,62
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€	1.066,56
c) Grüfte	€	1.447,19
d) Urnennischen	€	335,15
e) Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle	€	274,33
f) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Grüfte)	€	533,13
g) Urnenbeisetzung in einer Gruft	€	838,02
h) Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage	€	273,30

Sollte die Beerdigung außerhalb der oben festgelegten Zeiten erfolgen, wird zu obigen Gebühren zusätzlich folgende Gebühr verrechnet:

Montag bis Donnerstag:
von 16:00 bis 18:00 Uhr: € 227,92 für lit a,b,c und g. und € 152,50 für lit d,e und f.
Freitags:
von 12:00 bis 15:00 Uhr: € 457,08 für lit a,b,c und g. und € 304,80 für lit d,e und f.
von 15:00 bis 18:00 Uhr: € 914,06 für lit a,b,c und g. und € 609,38 für lit d,e und f.

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen am Ortsfriedhof Gießhübl statt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ¼ fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,80.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 319,92.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2026 rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Gemeinde Gießhübl * Bez. Mödling *

Dr. Johannes Seiringer
Bürgermeister

angeschlagen: 02.12.2025
abgenommen: 28.12.2025